

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 51=71 (1905)

**Heft:** 18

**Artikel:** Verkehrte Auffassungen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-98144>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXI. Jahrgang.

Nr. 18.

Basel, 6. Mai.

1905.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

**Inhalt:** Verkehrte Auffassungen. — Deutsche Schiessausbildung. — Die französischen Unterseeboote. — Eidgenossenschaft: Sanitarische Einmusterung bei den Wiederholungskursen des Auszuges in den Jahren 1905 und 1906. Ernennung. Offiziersgesellschaft Basel-Stadt. — Ausland: Frankreich: Truppenschau des Generals Michal. Brigadegeneral Delvallée. General Prudhomme über die französische Artillerie. Belgien: Preis-schiessen in der belgischen Armee. Italien: Heeresbudget pro 1905/06.

## Verkehrte Auffassungen.

Nr. 115, zweite Beilage der „Neuen Zürcher Zeitung“ enthält in einer Korrespondenz aus einem kleinen Kanton nachstehenden Passus:

„Die Wahl eines Majors für das Bataillon . . . hat schon lange vor der Landrats-sitzung zu reden und zu schreiben gegeben. Die Truppenoffiziere protestierten gegen die Tendenz, nur Generalstabsoffiziere als wahlfähig zu erklären, weil ihnen dadurch das Avancement unmöglich gemacht wurde; die Truppen verlangten einen Kommandanten, der mit der Mannschaft Fühlung habe und nicht nach kurzer Zeit wieder in den Generalstab versetzt werde. Diese Forderungen waren bei der Wahl ausschlaggebend. Mit 19 gegen 35 Stimmen unterlag Herr . . . , Hauptmann im Generalstab, gegenüber Herrn . . .“

Die meisten der Leser der „Neuen Zürcher Zeitung“ werden ohne etwas besonderes dabei zu empfinden oder zu denken diese Nachricht gelesen haben; wenige vielleicht lächelten dabei über die sonderbaren Zustände, die in unserer Armee noch möglich sind, aber niemand empfand, dass damit etwas kund gegeben wurde, das keine Stunde länger dauern darf, wenn man will, dass unser Milizheer kriegstüchtig ist.

Deswegen ist geboten, das Vorkommnis vor der Öffentlichkeit zu erörtern. Eine Besserung der Zustände und Gebräuche ist notwendig, aber nur möglich, wenn die allgemein beliebte Selbsttäuschung über die Bedeutung gewisser Anschauungen und der aus ihnen hervorgehenden Gebräuche zerstört ist.

Will unser Volk, und dann natürlich auch seine Führer, Zustände und Gebräuche in unserem Heer

beibehalten, die nur für ein Wehrwesen auf der niedersten Kultur- und Entwicklungsstufe passen, und nimmermehr für das moderne Heer eines modernen Staates, so darf nicht geduldet werden, dass solches in naiver Unkenntnis und in Selbstbetrug geschieht. Das Volk muss wissen, dass alle Mühe und alle Arbeit für sein Wehrwesen, alle Opfer des Staates und der einzelnen Bürger zwecklos sind, wenn Anschauungen fortfahren zu herrschen und Zustände fortfahren zu bestehen, die dem widersprechen, was man sein will.

Will unser souveränes Volk ein Wehrwesen, das nur äusserlich das vorstellt, wofür es gehalten sein soll, so beugen wir uns pflichtgemäss seinem souveränen Willen und werden pflichtgemäss fortfahren zu arbeiten, damit die Folgen nicht verderblicher werden, als unabwendbar ist. Aber ebenso erachten wir als Pflicht, dem Souverän die Wahrheit zu sagen, die er nicht hören will, und ihm die Selbsttäuschung zu nehmen, dass er den Zweck erreichen könne, ohne gewisse Anschauungen und Gewohnheiten aufzugeben, die keine andere Existenzberechtigung haben, als dass sie schon früher bestanden.

Was verkündet die zitierte Korrespondenz der „Neuen Zürcher Zeitung“? Sie verkündet zuerst in aller Unschuld, wie wenn das ganz in der Ordnung wäre, dass bei Besetzung eines Kommandos die Frage nach der besten Befähigung gegenüber andern Erwägungen gar nicht in Betracht kommt. Ja sogar jene Stellung in der Armee (Generalstabsoffizier), von der in absoluto angenommen werden muss, sie habe bessere

Befähigung zur Voraussetzung, wird ganz offen als Grund angegeben, warum gegen die Wahl dieses Offiziers „protestiert“ worden sei; die Truppenoffiziere wollen nicht, dass der Generalstähler, der ihnen durch mehr Dienstleistung und vollkommenerer Ausbildung überlegen sein muss, ihnen beim Avancement im Wege stehen darf! Vor kurzem berichteten wir, dass die fünf Militärdirektoren der welschen Kantone sich gegen die Kommandoübertragung an Instruktoressen aussprachen, damit diese nicht durch ihre naturgemäss höhere Sachkunde und Eignung dem Avancement der andern Offiziere hinderlich wären und so diesen die Freude verdürben. Hier sehen wir ganz das Gleiche gegenüber den Milizgeneralstabsoffizieren, auch diese sollen nicht den andern, die weniger gelernt haben, im Wege stehen. Wir stehen somit vor der Tatsache, dass in unserer Armee, in der die Führerausbildung lächerlich kurz und absolut ungenügend ist, das Vorhandensein höherer Kenntnisse und Dienst Erfahrung ein Hindernis bilden soll beim Avancement in Kommandos. Offiziell ausgesprochen wird, dass jene Offiziere, welche höhere Eignung besitzen müssen, den andern, welche keine Lust oder keine Zeit haben oder sonst nicht befähigt sind, sich auf gleiche Höhe zu bringen, nicht vor der Sonne stehen dürfen und dass sie deswegen vom Avancement in Kommandos auszuschliessen sind! — Mit diesem Grundsatz für Kommando-Besetzung stehen wir wohl einzig in der Welt da; es bedarf keiner Kenntnis des Militärwesens, es bedarf auch keines besonders hellen Verstandes, um zu erkennen, dass das schlimmer als absurd ist — es nimmt unserem Wehrwesen vollständig den Charakter des Ernsthaften.

Die Ursache aber, warum man das nicht empfindet, liegt darin, dass man nicht recht klar darüber denkt oder denken will, warum Kommandos übertragen werden. Man argumentiert, dass Generalstabs-Offiziere wie Instruktoressen ja in ihrem „Korps“ von Grad zu Grad avancieren können, sie brauchen dafür nicht in die Truppe versetzt zu werden und dann den Platz zu versperren. Darüber, dass bei Kommando-Übertragung eine ganz andere Erwägung und diese ganz allein ausschlaggebend sein muss, daran denkt man nicht, oder findet, dass dieser Anschauung vollständig genug Ehre erwiesen sei, wenn auf dem Papier steht (Artikel 40 des Gesetzes), dass vom Oberleutnant an die Beförderung „ausschliesslich nach der Tüchtigkeit“ zu geschehen habe. Darin liegt ein Mangel an Ernst in der Auffassung unseres Wehrwesens, der so tief sitzt, dass man ihn gar nicht empfindet.

Das andere, was die erwähnte Korrespondenz der „Neuen Zürcher Zeitung“ zu öffentlicher Kenntnis bringt, ist, dass bei der Wahl ihrer Kommandan-

ten die Untergebenen mitreden, und da sie nicht die eigentliche Wahlbehörde sind, so haben sie lange vor der Wahl durch Wort und Schrift die öffentliche Meinung und die Wahlbehörde pro et contra bearbeitet. Die „Forderungen“ der Offiziere und Mannschaft waren für die Wahl „ausschlaggebend“! Mit 19 gegen 35 Stimmen „unterlag“ der Generalstähler seinem Gegenkandidaten beim Wahlkampf um das Kommando des Bataillons!!

Hier handelt es sich nicht allein darum, dass eine solche Art der Wahl eines Bataillonskommandanten im 20. Jahrhundert in einer Armee mit modernen Waffen, Luftballon und strategischen Aufmarschplänen möglich ist, sondern fast mehr noch um die Naivität, mit der solche Art der Wahl eines Truppenkommandanten berichtet wird, gleich wie wenn es sich um den Wahlkampf um eine politische Stelle handelte. Und in der Tat, gerade so und nicht anders ist diese Wahl aufgefasst und behandelt worden. Das geht deutlich hervor aus dem, was die „Neue Zürcher Zeitung“ berichtet. Zwei Kandidaten standen sich gegenüber und in Wort und Schrift, mit Gründen und Gegengründen wurde für den einen wie den andern gekämpft. Wir möchten meinen, dass auch die „Forderung“ nach einem Kommandanten, der nicht nach kurzer Zeit wieder in den Generalstab versetzt wird, sondern mit der Mannschaft „Führung“ habe (der bekämpfte und dieser Forderung wegen unterlegene Kandidat wohnt mitten im Divisionskreis, der andere aber in einem weit entfernten Orte, in einem ganz anderen Divisionskreis, in einem ganz anderen Kanton!) gar nicht tatsächlich eine „Forderung der Mannschaft“ war, sondern nur eines jener wirkungsvollen, und innerlich unwahren Schlagworte, mit denen bei Volkswahlen gekämpft zu werden pflegt. Gerne wollen wir annehmen, dass die getroffene Wahl die denkbar beste war — wir persönlich können keinen der beiden Kandidaten beurteilen, wie wir überhaupt von der Geschichte nie anders gehört, als durch die Zeitungsnotiz — es bedarf aber keiner Kenntnis des Militärwesens, es bedarf auch keines besonders hellen Verstandes, um zu erkennen, dass die auf diese Art herbeigeführte Wahl eines militärischen Vorgesetzten, auch wenn sie die allerbeste wäre, niemals im Interesse der Disziplin und der militärischen Ordnung liegen kann. Niemand anders als der militärische Obere darf die Beförderung eines Offiziers veranlassen, und wenn andere Einwirkungen, wie in diesem Falle, ganz offen und ungeniert dabei mitwirken, dann steht es mit dem Militärwesen sehr schlimm, es ist schwer krank, trotz der modernsten Waffen und der Millionen, die es

kostet, und trotz des herrlichen äusseren Eindruckes, den es hervorruft.

Der Korrespondent der „Neuen Zürcher Zeitung“ verkündet, dass der „Landrat“ des betreffenden Kantons mit 35 gegen 19 Stimmen die Wahl getroffen habe. Wer ist der Landrat? Der Landrat ist das Parlament dieses Kantons. Es soll nichts dagegen gesagt werden, dass in einzelnen Kantonen solche Souveränitätsrechte von der Versammlung der Volksvertreter ausgeübt werden, es ist das gute Recht der Kantone, dies so zu machen, wie ihnen behagt. Aber diejenigen, die diese Rechte auszuüben haben, müssen wissen, dass sie dabei fest eingeengt sind durch Pflichten. Im vorliegenden Falle dürfen sie nicht wählen wen sie wollen, sondern sie müssen denjenigen ohne weiteres wählen, der von der dazu berufenen und dafür verantwortlichen Stelle in erster Linie vorgeschlagen wird. Das bliebe sich ganz gleich, auch wenn sie zu eigenem Urteil befähigt wären; bekanntlich aber ist dies nicht der Fall, die Mehrzahl ist zu eigener Beurteilung der militärischen Befähigung eines von ihnen zu Wählenden so wenig befähigt, wie der Unmusikalische zum Lautenspiel. Wenn sie ihr Wahlrecht so auffassen, wie wir hier ausgesprochen, so sind sie befähigt, das Souveränitätsrecht auszuüben — im andern Falle missbrauchen sie es.

Daran ändert nichts, dass ihnen zwei Kandidaten von den allein verantwortlichen militärischen Vorgesetzten präsentiert werden müssen. Derjenige, der aus eigener Kenntnis der Anforderungen, der Personen und ihrer Befähigung nicht urteilen kann, verfehlt sich, wenn er urteilen und auswählen will; als Pflicht muss er empfinden, dass er den zuerst vorgeschlagenen wählen muss, in dem Doppelvorschlag muss er nichts anderes erblicken, als die Dokumentierung seines souveränen Entscheidungsrechtes. Nur zwingende Gründe dürfen veranlassen, anders zu entscheiden, als wie jene vorgeschlagen, die die Verantwortung allein dafür tragen können, dass der richtige Mann an die Stelle kommt.

Welcher von den beiden Kandidaten im vorliegenden Falle an erster und welcher an zweiter Stelle vorgeschlagen wurde, wissen wir nicht und gerne wollen wir annehmen, dass die getroffene Wahl die richtige war. Das ändert nichts an der Tatsache, dass dieser Wahl ein Wahlkampf voraus gegangen ist, dass nicht einfach nach dem Vorschlag des verantwortlichen militärischen Obern gewählt wurde, sondern dass durch Beeinflussung von aussen bewirkt wurde, dass 19 der Herren Landräte für den einen und 35 für den andern Kandidaten gestimmt haben.

Dasjenige, was die Fähigkeit zum Ausharren und zum Siegen im Krieg erschafft, ist erst an zweiter Stelle der geniale Feldherr, gute Waffen

und patriotischer Todesmut, an erster Stelle steht das Gefühl, einem festen Gefüge anzugehören, indem jeder an dem Platz steht, der ihm gebührt.

Dies Gefühl schafft Vertrauen zu sich selbst und in das Ganze. Dies Gefühl kann in der Truppe nie vorhanden sein, wenn die Wahl des Vorgesetzten auf eine Art bewirkt worden ist, wie in dem hier vorliegenden Fall.

Das Bewusstsein, dass solche Art der Wahl des Vorgesetzten unmöglich sein muss, gehört mit zu den Grundbedingungen, um ein kriegsgenügendes Wehrwesen zu bekommen. Wir haben es schon häufig gesagt und werden es immer wiederholen: Nicht im Milizprinzip liegt das Ungenügen unseres Wehrwesens, sondern in dem Fortbestehen von Anschauungen und Gewohnheiten, aus vergangenen Zeiten, aus einer Kulturstufe, die schon längst überwunden zu haben wir so stolz sind. Die herrschende Partei bei uns nennt sich die des Fortschritts und zwar des radikalen Fortschritts auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens. Auf dem militärischen Gebiet genügt dafür nicht die neueste Modefarbe für Uniformen. Die Reste aus alter Zeit, die der Entwicklung unseres Wehrwesens entgegenstehen, rühren nicht her aus der glorreichen Zeit der alten Eidgenossenschaft, sondern aus jener wenig glorreichen, die darauf folgte und 1798 zusammen brach.

Das schwierigste Problem in der Miliz wird immer die Schaffung der Führer sein, und dabei stellt gar kein anderes Wehrsystem so gebieterisch die Forderung nach hervorragenden Vorgesetzten. Das Vertrauen, das der Vorgesetzte durch die Sicherheit seines Auftretens und durch die Entschiedenheit seines Handelns sich erzwingt, ist das einzige Mittel, um den üblen Einfluss kurzer Ausbildungszeit auszugleichen. Und obgleich dies etwas ist, das für keinen denkfähigen Menschen eines besonderen Beweises bedarf, ist gerade bei uns die Auswahl der Führer dasjenige Gebiet, auf dem am allerwenigsten ausschliesslich nur nach sachlichen Rücksichten gehandelt wird und gehandelt werden kann.

Das ist nicht bloss bei jenen militärischen Ernennungen der Fall, die nach der Verfassung den Kantonen zukommen. Bei allen Kommandobesetzungen kommt ein Verfahren zur Anwendung, bei dem, gleich wie bei den kantonalen, partikularistischen Standpunkt das entscheidende Wort spricht und es unmöglich macht, in allen Fällen nur den wägsten und besten Offizier unserer Armee zu ernennen, der dafür an der Reihe ist. Anstatt, dass eine hierfür bestellte Zentralstelle nach den Konduitenlisten aller Offiziere der ganzen Armee diejenigen nennt, die für ein zu besetzendes Kommando an der Reihe sind und es dann den Vorgesetzten der zu be-

setzenden Stelle gestattet wird, allfällige sachlich begründete Einsprache gegen den einen oder andern vorzubringen, beobachten wir bei uns gerade das entgegengesetzte Verfahren. Der unmittelbare Vorgesetzte und jede höhere Instanz des Truppenverbandes, sowie der Waffenchef und Oberinstruktor schlagen unabhängig von einander ihre Kandidaten für die Stelle vor, dann wird mit einander darüber debattiert und schliesslich durch Handmehr der Vorschlag der Kommission aufgestellt. Dass jeder Vorschlagsberechtigte nur den vorschlägt, den er für den besten erachtet, ist selbstverständlich, aber der Gesichtskreis eines jeden der vorschlagenden Truppenkommandanten reicht nicht über die Grenzen seines Kommandobereichs. Aus diesem Grunde kann der Regiments-, Brigade-, Divisions- und Armeekorps-Kommandant nur denjenigen vorschlagen, den er unter seinen Offizieren für den besten erachtet, ob in einem andern entfernten Korps ein besserer oder ein gleich guter älterer vorhanden ist, der deswegen das Recht hat, zuerst an die Reihe zu kommen, das entzieht sich gänzlich seiner persönlichen Kenntnis. So kann er dann als gewissenhafter Mann keinen andern vorschlagen, als einen aus seiner nächsten Nähe und nur wenn dies ganz unmöglich ist, erkundigt er sich unter der Hand nach allfällig geeigneten in der nächsten Nachbarschaft, um von dort her seinen Vorschlag zu holen. Dazu tritt hinzu, dass der Partikularismus auch hier seine Macht hat. Gerade wie man es als eine Art Pflicht der Kantonsregierungen ansieht, ihre Leute vor einer störenden Konkurrenz von aussen zu schützen, so erachtet man es auch als eine Art Pflicht der höheren Kommandostellen, eigene Leute zur Besetzung der Kommando's unter ihnen vorzuschlagen, sofern sich irgendwie dazu eignende vorfinden. Vielfach versteht man es nicht und erachtet es als eine Art Unrecht, wenn höhere allgemeine Interessen der Armee einen Truppenführer davon abgehen machen. So haben wir denn tatsächlich normal innerhalb der Division bei Besetzung der Regimenter und Brigaden ganz dasselbe wie innerhalb der Kantone bei Besetzung der niederen Stellen, hier wie dort kann einer von auswärts nur dann herein kommen, wenn es geradezu unmöglich ist, einen der eigenen Leute vorzuschlagen. — Ob in einer entfernten Division ein viel älterer ebenso guter oder gar besser befähigter Offizier vorhanden, wird in der Regel nicht in Erwägung gezogen.

Allem dem ist nur abzuhelfen, wenn, wie schon gesagt, das ganze Avancementswesen unserer Armee von einer einzigen Zentralstelle geregelt wird und wenn die unmittelbaren Vorgesetzten nicht mehr das Vorschlagsrecht für die Besetzung der unter ihnen stehenden

Kommandostellen haben, sondern nur das Recht, sachlich begründete Einwendungen zu erheben. Der Vorgesetzte hat seinen mächtigen Einfluss auf die militärische Karriere seiner Untergebenen sattsam ausgeübt durch Aufstellung der Konduitszeugnisse. Wohin dann der von ihm als befähigt Erklärte avanciert, das muss nach für die ganze Armee einheitlichen Gesichtspunkten bestimmt werden und darf nicht dann nur stattfinden, wenn in dem engen Kreis seines Korps zufällig ein Platz frei wird. Nur so bekommt man im Avancementswesen des Offizierskorps Gleichheit und Gerechtigkeit, diese sind eine der Grundbedingungen militärischer Tüchtigkeit. Nur so ist die Sicherheit geschaffen, dass, soweit solches bei der Unvollkommenheit menschlicher Dinge möglich ist, die Stellen mit dem Geeignetsten besetzt werden und jeder an die Stelle ernannt wird, die ihm zukommt.

Personenfragen sind in Demokratien am schwersten sachdienlich zu regeln, je kleiner die Verhältnisse sind, desto grösser ganz besonders in Personenfragen sind enger Sinn und kleinliche Interessenpolitik. Das sind platte Wahrheiten, deren schwerwiegende schlimme Folgen nicht unterschätzt werden dürfen. Deswegen müssen in einem kleinen Land mit demokratischer Staatsform solche Dinge durch das Gesetz und durch die allgemeine Auffassung so geregelt sein, dass enger Partikularismus und die ängstliche Rücksicht auf Personen möglichst in ihrem Einfluss gebrochen sind. Das gilt ganz besonders für das Militärwesen.

Jetzt sind diese schlimmen Einflüsse bei uns nicht gebrochen — im Gegenteil, man behandelt sie als berechtigt. — Nicht erst vom neuen Gesetz darf Besserung erwartet werden, die Auffassung muss sich schon geändert haben, bevor das neue Gesetz kommt, sonst kann dieses die Materie nicht regeln, ohne die alten Missbräuche sofort wieder aufleben zu lassen.

### Deutsche Schiessausbildung.\*)

Die allerhöchste Ordre vom 27. Januar d. Js., betreffend Erleichterungen im Schiessdienst, lässt erwarten, dass eine Durchsicht der Bestimmungen der Schiessvorschrift stattfinden wird. Bei dem grossen Interesse, mit welchem man etwaigen Abänderungen in der Armee entgegen sieht, mag es angebracht sein, hier auf das in dieser Beziehung Wünschenswerte einzugehen.

Nach wie vor wird wohl daran festzuhalten sein, dass das Schulschiessen als Präzisionsschiessen mit festgesetzten Bedingungen eine Vorschule in der Erziehung gewissenhafter Schützen für das gefechtsmässige Schiessen sein soll.

\*) Aus Nr. 49 des „Militär-Wochenblatt“ abgedruckt.